

Aktenzeichen: 8 AZR 1044/06
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 14. August 2007
- 8 AZR 1044/06 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 5. April 2006
- 7 Ca 1236/06 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 20. September 2006
- 15 Sa 945/06 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichworte:

Betriebsübergang - Auftragsnachfolge - Identität der wirtschaftlichen
Einheit - veränderte Organisation

Gesetze:

BGB § 613a Abs. 1; KSchG § 1 Abs. 2, § 17 Abs. 1

Leitsätze:

keine

Hinweis des Senats:

Parallelsachen - 8 AZR 1043/06 - (führend) und - 8 AZR 1044/06 -
(vorliegend)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



8 AZR 1044/06
15 Sa 945/06
Landesarbeitsgericht
Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14. August 2007

URTEIL

Diederich, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

1.

Beklagte zu 1), Berufungsbeklagte zu 1) und Revisionsklägerin zu 1),

2.

Beklagte zu 2), Berufungsbeklagte zu 2) und Revisionsklägerin zu 2),

pp.

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hauck, die Richter am Bundesarbeitsgericht Böck und Breinlinger sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Haible und Brückmann für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Beklagten zu 1) und der Beklagten zu 2) wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 20. September 2006 - 15 Sa 945/06 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 5. April 2006 - 7 Ca 1236/06 - wird zurückgewiesen, soweit es die Klage gegen die Beklagte zu 2) abgewiesen hat.

Im Übrigen wird der Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) hat der Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen!

Von der Darstellung des Tatbestands und der Entscheidungsgründe wird gem. § 313a ZPO abgesehen.

1

Hauck

Böck

Breinlinger

Hauck
zugleich für den am
31. August 2007
ausgeschiedenen
ehrenamtlichen
Richter Haible

Brückmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)